



Hinweise des DPMA 2020

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis vom 1. Januar 2020

auf die Version 2020 der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab dem 1. Januar 2020) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger 3

Hinweis vom 1. Januar 2020

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste zur 12. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)..... 4

Hinweis vom 24. Januar 2020

zum Recherchebericht bei einer Patentanmeldung gemäß § 43 PatG..... 5

Hinweis vom 10. März 2020

aus Anlass der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und deren Folgen 6

Hinweis vom 18. März 2020

zu Verzögerungen in den Schutzrechtsverfahren aus Anlass der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) und deren Folgen..... 7

Hinweis vom 1. April 2020

auf die Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht - Harmonisierung der Spruchpraxis in Bezug auf die Unterscheidungskraft von dreidimensionalen Marken mit weiteren Elementen..... 9

Hinweis vom 1. April 2020

auf die Gemeinsame Mitteilung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der nationalen Ämter zur gemeinsamen Praxis für die Beurteilung der Offenbarung von Geschmacksmustern (Designs) im Internet 10

Hinweis vom 20. Juli 2020

für Schutzrechtsinhaber und Anmelder, die in Folge der Covid-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten bei der Zahlung von Jahres-, Aufrechterhaltungs-, Erstreckungs- und Verlängerungsgebühren haben 11

Hinweis vom 15. Oktober 2020

auf die Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht - Harmonisierung der
Spruchpraxis in Bezug auf die rechtserhaltende Benutzung einer Marke in einer anderen
als der eingetragenen Form 14

Hinweis vom 1. Januar 2020

auf die Version 2020 der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab dem 1. Januar 2020) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

Am 1. Januar 2020 ist die Version 2020 der 11. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 11-2020) in Kraft getreten.

Neben den Neuausgaben der Nizza-Klassifikation, die alle fünf Jahre erscheinen, gibt es seit 1. Januar 2013 jährliche Versionen, die neue Einträge oder Streichungen und Umformulierungen bestehender Einträge vorsehen können. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind darin nicht enthalten, diese bleiben den alle fünf Jahre erscheinenden Ausgaben vorbehalten.

Die nach § 19 der Markenverordnung ab 1. Januar 2020 in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anzuwendende Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Markenseite "Waren und Dienstleistungen".

Hinweis vom 1. Januar 2020

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste zur 12. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)

Die amtliche Warenliste zur 12. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) wurde aktualisiert. Die überarbeitete Warenliste wurde im Dezember 2019 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht. Die neue Fassung der Warenliste ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Die deutsche Übersetzung der in der 12. Ausgabe der Locarno-Klassifikation enthaltenen Warenbegriffe ist Bestandteil der alphabetischen Warenliste, die vom Deutschen Patent- und Markenamt zusammen mit der Einteilung der Klassen und Unterklassen im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Die aktuelle Bekanntmachung ist auch auf unserer Seite "Klassifikationen/Designs" verfügbar.

Das Deutsche Patent- und Markenamt bietet zur Recherche der vorhandenen Warenbegriffe eine Online-Suchmaschine an.

Bei der elektronischen Anmeldung von Designs mit DPMAdirektWeb ist die aktuelle Warenliste bei der Erzeugnisangabe hinterlegt. Auch bei Nutzung der Software DPMAdirekt steht die Warenliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung, sofern die Update-Funktion der Software genutzt wird.

Hinweis vom 24. Januar 2020

zum Recherchebericht bei einer Patentanmeldung gemäß § 43 PatG

Im Rahmen einer Patentanmeldung ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) auf Antrag den Stand der Technik und beurteilt vorläufig die Schutzfähigkeit der angemeldeten Erfindung. Das Ergebnis dieser Beurteilung teilt das Amt dem Anmelder in einem Recherchebericht nach § 43 Patentgesetz mit.

Seit dem 24. Januar 2020 wird dieser Recherchebericht mit einem neu gefassten Formular übermittelt. Anlass für die Umgestaltung des Formulars waren Wünsche der Anmelder nach einer kompakten und übersichtlichen Darstellung der Rechercheergebnisse unter Beibehaltung des Informationsgehalts. Deutlich nutzerfreundlicher wurde deshalb vor allem der Abschnitt "D" mit der vorläufigen Beurteilung der Schutzfähigkeit der angemeldeten Erfindung gegliedert.

Im Hinblick auf ein zügiges Prüfungsverfahren bittet nun das DPMA jene Anmelder, die auf Basis eines vorliegenden Rechercheergebnisses Prüfungsantrag nach § 44 PatG stellen, die Hinweise aus dem Recherchebericht aufzugreifen und (gegebenenfalls mit Stellung des Prüfungsantrags) eine sachliche Stellungnahme und/oder geänderte Ansprüche bzw. Unterlagen mit einzureichen.

Hinweis vom 10. März 2020

aus Anlass der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und deren Folgen

Aus Anlass der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und deren Folgen weist das Deutsche Patent- und Markenamt auf Folgendes hin: Das Deutsche Patent- und Markenamt wird die aktuelle Situation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Führung der Schutzrechtsverfahren angemessen berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Bewilligung von Anträgen auf Verlängerung von Fristen, die vom Deutschen Patent- und Markenamt bestimmt wurden. Gesetzlich bestimmte Fristen können vom Deutschen Patent- und Markenamt nicht verlängert werden. Insoweit verweist das Deutsche Patent- und Markenamt aber auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Wer eine gesetzlich bestimmte Frist aufgrund der aktuellen Umstände unverschuldet versäumt, dessen Verfahren kann auf Antrag in den vorherigen Stand eingesetzt werden. Der Antragsteller wird dann so gestellt, als wenn er die Frist eingehalten hätte. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist von der zuständigen Stelle im Einzelfall zu prüfen.

Bitte entnehmen Sie die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung den jeweiligen Vorschriften in den Schutzrechtsgesetzen. Diese sind abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de.

Die Wiedereinsetzung ist geregelt für Verfahren

- in Patentsachen in § 123 Patentgesetz
- in Markensachen in § 91 Markengesetz
- in Designsachen in § 23 Absatz 3 Satz 3 Designgesetz in Verbindung mit § 123 Absätze 1 bis 5 und 7 Patentgesetz
- in Gebrauchsmustersachen in § 21 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz in Verbindung mit § 123 Patentgesetz und
- in Halbleiterschutzsachen in § 11 Absatz 1 Halbleiterschutzgesetz in Verbindung mit § 123 Patentgesetz.

Hinweis vom 18. März 2020

zu Verzögerungen in den Schutzrechtsverfahren aus Anlass der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) und deren Folgen

Der Dienstbetrieb und die Verfahrensbearbeitung in den Schutzrechtsbereichen Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs können durch die Nutzung der uns zur Verfügung stehenden elektronischen Arbeitsmittel grundsätzlich aufrechterhalten werden.

Allerdings sind viele unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den derzeitigen Einschränkungen wie Quarantänemaßnahmen betroffen, so dass es in allen Bereichen zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen wird. Hiervon sind vor allem Papierpost- und Telefaxeingänge sowie amtsseitige Papierpostausgänge betroffen, die aufgrund der eingeschränkten Anwesenheit unserer Belegschaft vor Ort bis auf Weiteres nur verzögert bearbeitet werden können.

Bitte nutzen Sie für Ihre Schutzrechtsanmeldungen und ggf. weitere Verfahrenshandlungen – insbesondere für fristgebundene nationale und internationale Verfahren – unsere elektronischen Anmeldewege DPMAdirektPro und DPMAdirektWeb, denn die elektronischen Eingänge können wir zuverlässig entgegennehmen.

Verzögerungen können auch bei der Erstellung von Bescheinigungen – insbesondere Urkunden, Registerauszüge, Apostillen und Heimatbescheinigungen – und bei der Erstellung von Prioritätsbelegen eintreten. Es wird empfohlen, Anträge hierfür möglichst frühzeitig einzureichen.

Bei der Erstellung der Schutzrechtsblätter kann es zu Abweichungen von den geplanten Veröffentlichungstagen kommen.

Fristen in allen laufenden Schutzrechtsverfahren, die vom Deutschen Patent- und Markenamt gewährt wurden, werden bis zum 4. Mai 2020 verlängert bzw. es wird bis dahin nicht aufgrund des Fristablaufs entschieden. Es ergehen keine gesonderten Mitteilungen über die Fristverlängerungen. Darüber hinaus wird das DPMA die amtsseitig zu setzenden Fristen weiterhin der Situation entsprechend großzügig bestimmen.

Gesetzlich bestimmte Fristen können vom DPMA nicht verlängert werden. Insoweit wird auf die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen (vgl. auch Hinweis des DPMA vom 10. März 2020).

Im Zusammenhang mit Anhörungen und mündlichen Verhandlungen gilt bis auf Weiteres Folgendes:

- Es wird nicht mehr zu Anhörungen oder zu mündlichen Verhandlungen geladen; dies gilt sowohl für einseitige wie auch für mehrseitige Verfahren.
- Terminierte Anhörungen und mündliche Verhandlungen finden bis auf Weiteres nicht mehr statt und werden von Amts wegen aufgehoben. Die Aufhebung von Amts wegen wird schriftlich mitgeteilt.

Auch die unverzügliche Weiterleitung von Internationalen Designanmeldungen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum kann nicht gewährleistet werden. Es wird daher empfohlen, diese Anmeldungen unmittelbar bei der WIPO einzureichen.

Hinweis vom 1. April 2020

auf die Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht - Harmonisierung der Spruchpraxis in Bezug auf die Unterscheidungskraft von dreidimensionalen Marken mit weiteren Elementen

Im Rahmen der so genannten Konvergenzprogramme unternehmen die Markenämter der EU-Mitgliedstaaten und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) bereits seit 2012 erhebliche Anstrengungen für eine tatsächliche Angleichung ihrer Entscheidungspraxis. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat sich auch im Interesse unserer deutschen Nutzer an fast allen Konvergenzprojekten aktiv beteiligt. Die Konvergenzprogramme dienen der Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Entscheidungspraxis. Ein weiteres Konvergenzprojekt im Markenbereich ist nun abgeschlossen; die dort entwickelten Grundsätze für eine Gemeinsame Praxis treten am 1. April 2020 in Kraft. Das Projekt betrifft die Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken (Formmarken), die Wort- und/oder Bildbestandteile enthalten und deren Form an sich nicht unterscheidungskräftig ist.

Ausführliche Informationen, Erläuterungen und Beispiele sind in den Grundsätzen der Gemeinsamen Praxis dargestellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit Beispielen findet sich in der Gemeinsamen Mitteilung (https://www.dpma.de/docs/marken/gemeinsame_mitteilungen/gm_cp9_de.pdf).

Die Gemeinsame Praxis und die Leitlinien werden ab 1. April 2020 im DPMA umgesetzt. Das Ergebnis dieses Projekts entspricht unserer bisherigen Spruchpraxis, so dass sich in der Praxis für unsere Kunden keine Änderung ergibt.

Weitere Informationen finden Sie auch auf <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/european-cooperation>.

Hinweis vom 1. April 2020

auf die Gemeinsame Mitteilung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der nationalen Ämter zur gemeinsamen Praxis für die Beurteilung der Offenbarung von Geschmacksmustern (Designs) im Internet

Im Rahmen des Konvergenzprogramms des EUIPO und der nationalen Ämter wurden eine gemeinsame Praxis und gemeinsame Leitlinien für die Beurteilung der Offenbarung von Geschmacksmustern (Designs) im Internet sowie Empfehlungen hierzu entwickelt (nachstehend "Gemeinsame Praxis"). Diese wurden in einer Gemeinsamen Mitteilung vom 1. April 2020 veröffentlicht.

Die Gemeinsame Praxis listet Kriterien für die Beurteilung der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet auf und gibt Empfehlungen zu folgenden Aspekten:

- mögliche Quellen einer Geschmacksmusteroffenbarung im Internet
- Beweismaterial für den Nachweis einer Offenbarung im Internet
- unterschiedliche Mittel zur Feststellung des Zeitpunkts der Offenbarung
- Ausnahmen von der Zugänglichkeit von Geschmacksmustern im Internet

Die Gemeinsame Praxis soll unabhängig von konkreten Verfahren (z.B. Prüfung der Neuheit von Amts wegen, Nichtigkeitsverfahren) und vom Status des Geschmacksmusters (d.h. eingetragen oder nicht eingetragen) anwendbar sein. Aus diesem Grund kann sie auch als Anleitung für Entwerfer oder andere Rechteinhaber dienen, die ihre Geschmacksmuster im Internet offenbaren oder eine solche Offenbarung nachweisen wollen.

Die Gemeinsame Praxis und die Leitlinien der Mitteilung werden ab 1. April 2020 im Designnichtigkeitsverfahren vom Deutschen Patent- und Markenamt umgesetzt.

Inhalte und Ergebnisse des Projektes können Sie der Gemeinsamen Mitteilung (https://www.dpma.de/docs/designs/gm_cp10_de.pdf) entnehmen.

Hinweis vom 20. Juli 2020

für Schutzrechtsinhaber und Anmelder, die in Folge der Covid-19-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten bei der Zahlung von Jahres-, Aufrechterhaltungs-, Erstreckungs- und Verlängerungsgebühren haben

Die Ausbreitung des Corona-Virus hat bundesweit zu Einschränkungen im öffentlichen Leben geführt. Dies kann wirtschaftliche Schwierigkeiten der Schutzrechtsinhaber zur Folge haben. Sollten Inhaber von Patenten, Gebrauchsmustern, Designs und Marken in Einzelfällen aus diesem Grund nicht rechtzeitig Jahres-, Aufrechterhaltungs-, Erstreckungs- oder Verlängerungsgebühren zahlen können, kann ein Schutzrecht womöglich erlöschen.

Beachten Sie bitte hierzu folgende Hinweise:

Jahresgebühren für Patente, Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster sowie Aufrechterhaltungs- und Erstreckungsgebühren für eingetragene Designs

- Jahresgebühren für *Patente und Patentanmeldungen*, Aufrechterhaltungsgebühren für *Gebrauchsmuster* sowie Aufrechterhaltungsgebühren für *eingetragene Designs* können Sie nach Ablauf der zuschlagsfreien Zahlungsfrist (bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit) mit einem Verspätungszuschlag von 50 Euro je Schutzrecht noch innerhalb einer *Nachfrist von vier Monaten, d.h. spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit* zahlen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Patentkostengesetz).
- Die Erstreckungsgebühr für eingetragene Designs ist innerhalb von 30 Monaten ab dem Anmelde- bzw. Prioritätstag zu entrichten (§ 7 Absatz 2 Patentkostengesetz, § 21 Absatz 2 Designgesetz).
- Bitte beachten Sie, dass gesetzlich bestimmte Fristen (auch die gesetzlichen Zahlungsfristen) vom DPMA nicht verlängert werden können. Insoweit wird auf die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen (vgl. Hinweis des DPMA vom 10. März 2020).
- Wenn Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wegen der Covid-19-Pandemie nicht in der Lage sind, Ihre Jahres-, Aufrechterhaltungs- oder Erstreckungsgebühren zu zahlen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen *Verfahrenskostenhilfe* beantragen (§§ 129 ff. Patentgesetz; § 21 Absatz 2 Gebrauchsmustergesetz in Verbindung mit §§ 129 ff. Patentgesetz; § 24 Satz 1 und Satz 3 Designgesetz in Verbindung mit §§ 114 bis 116 Zivilprozessordnung). Das gilt auch, wenn Sie Ihre Gebühren nur teilweise oder in Raten bezahlen können. Die Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe (insbesondere Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) müssen Sie unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars A9541 darlegen und gegebenenfalls *glaubhaft machen*. Wenn Sie einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vor Ablauf der Frist zur Zahlung einer Gebühr einreichen, wird der Ablauf dieser Frist zunächst gehemmt (§ 134 Patentgesetz; § 21 Absatz 2 Gebrauchsmustergesetz in Verbindung mit § 134 Patentgesetz; § 24 Satz 4 Designgesetz in Verbindung mit § 134 Patentgesetz). Wird

der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt, läuft die Frist erst einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses weiter. Hinweise zur Verfahrenskostenhilfe finden Sie auf unserer Webseite im "Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (9540)".

- Informationen zur Reduzierung Ihrer Jahresgebühren durch Abgabe einer verbindlichen Erklärung der Lizenzbereitschaft für Ihr Patent oder Ihre Patentanmeldung nach § 23 Absatz 1 und 6 Patentgesetz finden Sie im "Merkblatt für Patentanmelder (P 2791)" (S. 13 unter 3.).

Verlängerungsgebühren für Marken

- Die Verlängerungsgebühr und etwaige Klassengebühren für *Marken* können Sie nach Ablauf der zuschlagsfreien Zahlungsfrist mit einem Verspätungszuschlag noch innerhalb einer *Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Schutzdauer* zahlen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 Patentkostengesetz). Der Verspätungszuschlag beträgt 50 Euro für die Grundgebühr und jeweils 50 Euro für die Klassengebühren für jede Klasse ab der vierten Klasse.
- Sollten Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse während der Covid 19 Pandemie unverschuldet nicht in der Lage sein, Ihre Verlängerungsgebühren für Marken innerhalb der Nachfrist zu zahlen, so besteht unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit der späteren Zahlung verbunden mit einer *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*:
 - Sobald es Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wieder zulassen, müssen Sie innerhalb von zwei Monaten die Verlängerungsgebühr zuzüglich Verspätungszuschlag zahlen und Wiedereinsetzung beantragen (§ 91 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Markengesetz).
 - Bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie ohne Verschulden gehindert waren, die Nachzahlungsfrist einzuhalten (§ 91 Absatz 3 Satz 2 Markengesetz). Im Kontext pandemiebedingter Zahlungsschwierigkeiten müssen Sie folglich *darlegen*, dass Sie durch die Maßnahmen infolge der Covid-19-Pandemie (z.B. behördlich angeordnete längere Schließung Ihres Geschäfts, erheblich zurückgegangener Umsatz) in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und trotz Ihrer Bemühungen um finanzielle Unterstützung (z.B. Beantragung staatlicher Hilfen) die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der Nachfrist von sechs Monaten zahlen konnten. Es ist dabei notwendig, dass Sie uns Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen. Zur *Glaubhaftmachung* kann das DPMA verschiedene Unterlagen sowie eidesstattliche Versicherungen anfordern.
 - Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur möglich, wenn Ihr Antrag *innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist* gestellt und auch die Verlängerungsgebühr mit Verspätungszuschlag innerhalb dieses einen Jahres gezahlt wurde (§ 91 Absatz 5 Markengesetz).

Weitere Informationen finden Sie in der "Richtlinie für die Prüfung von Markenmeldungen und für die Registerführung (W 7735)" (S. 29 bis 30 unter 4.)

Hinweis vom 15. Oktober 2020

auf die Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht - Harmonisierung der Spruchpraxis in Bezug auf die rechtserhaltende Benutzung einer Marke in einer anderen als der eingetragenen Form

Im Rahmen der sogenannten Konvergenzprogramme unternehmen die Markenämter der EU-Mitgliedstaaten und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) bereits seit 2012 erhebliche Anstrengungen für eine tatsächliche Angleichung ihrer Entscheidungspraxis. Das DPMA hat sich auch im Interesse unserer deutschen Nutzer an fast allen Konvergenzprojekten aktiv beteiligt. Die Konvergenzprogramme dienen der Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Entscheidungspraxis. Ein weiteres Konvergenzprojekt im Markenbereich ist nun abgeschlossen; die dort entwickelten Grundsätze für eine Gemeinsame Praxis treten am 15. Oktober 2020 in Kraft. Das Projekt betrifft die Benutzung einer Marke in einer Form, die von ihrer Eintragung abweicht.

Ausführliche Informationen, Erläuterungen und Beispiele sind in den Grundsätzen der Gemeinsamen Praxis dargestellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit Beispielen findet sich in der Gemeinsamen Mitteilung (https://www.dpma.de/docs/marken/gemeinsame_mitteilungen/2/gm_cp8.pdf).

Die Gemeinsame Praxis und die Leitlinien werden ab 15. Oktober 2020 im Deutschen Patent- und Markenamt umgesetzt. Das Ergebnis dieses Projekts entspricht unserer bisherigen Entscheidungspraxis, so dass sich in der Praxis für unsere Kunden keine Änderung ergibt.

Weitere Informationen finden Sie auch auf <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/european-cooperation>.